

Amtliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises

Auf Grund des § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die abweichenden Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Kurstadt Bad Soden-Salmünster werden gem. § 5 Abs. 1 und 3 HLöG zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs für die in Anlage 1.1 benannten Tage festgesetzt. Der Verkauf wird -unter Berücksichtigung der Hauptgottesdienstzeiten- auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr beschränkt.**
- II. Die Grenzen des freigegebenen Bereichs werden durch die Grafik in Anlage 1.2 festgelegt.**
- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung:

Das HLöG vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung lässt eine von § 3 Abs. 2 HLöG abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs zu. Dazu muss der Ort als Kurort anerkannt oder als Ausflugs-, Erholungs- oder Wallfahrtsort bestimmt worden sein. Zusätzlich sind die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen, die Öffnungszeiten dürfen acht Stunden nicht überschreiten und die Grenzen des Öffnungsbereichs sind auf die Bereiche zu beschränken, in denen der Kurbetrieb stattfindet oder das besondere Besucheraufkommen anzutreffen ist. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und 3 HLöG.

Zu I.: Bei der Festsetzung der freigegebenen Tage wurden der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag besonders berücksichtigt und von der Öffnung ausgenommen. Die Gottesdienste der Kirchengemeinden beginnen in der Regel zwischen 09:30 Uhr und 10:15 Uhr. Bei einer durchschnittlichen Dauer von 60 - 90 Min. ist eine Freigabe ab 12:00 Uhr angemessen, um die freie Religionsausübung nicht zu gefährden.

Die Öffnungszeiten werden auf sechs Stunden begrenzt, damit potenziell eingesetzte Arbeitnehmer ausreichende Ruhephasen nach einem Arbeitseinsatz am Samstag bzw. vor einem Arbeitseinsatz am Montag einhalten können. In der Regel handelt es sich jedoch um inhabergeführte Geschäfte, die keine Beschäftigten einsetzen.

Zu II.: Die Grenzen des Öffnungsbereichs sind anhand von konkreten Straßenzügen so bestimmt worden, dass die Nähe zum Kurbetrieb sichergestellt ist.

Zu III.: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse geboten. Im Vorfeld einer Geschäftsöffnung an einem Sonn- oder Feiertag sind für die

Gewerbetreibenden organisatorische und planerische Maßnahmen mit wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich, die einer gewissen Planungssicherheit bedingen. Weiterhin soll Touristen und Besuchern die Deckung ihres individuellen touristischen Bedarfs ermöglicht werden. Die Interessen der Gewerbetreibenden sowie der Touristen und Besucher überwiegen somit dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Diese Verfügung stellt keine Verpflichtung zur Öffnung dar, sondern ermöglicht Gewerbetreibenden lediglich die Option. Die übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei unserer Behörde Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet unsere Behörde, sofern dem Widerspruch - nach Anhören des in unserem Hause befindlichen Anhörungsausschusses- durch uns nicht abgeholfen werden wird.
2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Recht auf Beantragung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Dieser Antrag ist bereits vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

-Fehl-

Anlagen

Anlage 1.1 Festgesetzte Sonn- und Feiertage zur Öffnung

Sonntag	08.03.2020	Sonntag	24.05.2020	Sonntag	16.08.2020
Sonntag	15.03.2020	Pfingstsonntag	31.05.2020	Sonntag	23.08.2020
Sonntag	22.03.2020	Pfingstmontag	01.06.2020	Sonntag	30.08.2020
Sonntag	29.03.2020	Sonntag	07.06.2020	Sonntag	06.09.2020
Sonntag	05.04.2020	Sonntag	11.06.2020	Sonntag	13.09.2019
Ostersonntag	12.04.2020	Sonntag	14.06.2020	Sonntag	20.09.2020
Ostermontag	13.04.2020	Sonntag	21.06.2020	Sonntag	27.09.2020
Sonntag	19.04.2020	Sonntag	28.06.2020	Tag d. D. Einheit	03.10.2020
Sonntag	26.04.2020	Sonntag	05.07.2020	Sonntag	04.10.2020
Maifeiertag	01.05.2020	Sonntag	12.07.2020	Sonntag	11.10.2020
Sonntag	03.05.2020	Sonntag	19.07.2020	Sonntag	18.10.2020
Sonntag	10.05.2020	Sonntag	26.07.2020	Sonntag	25.10.2020
Sonntag	17.05.2020	Sonntag	02.08.2020		
Chr. Himmelfahrt	21.05.2020	Sonntag	09.08.2020		

Anlage 1.2 Karte mit den festgelegten Grenzen des Öffnungsgebietes

